

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

RRB Nr. 507

2019_10_SID_Kantonales Geldspielgesetz (KGSG)

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Kantonales Geldspielgesetz (KGSG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i> gestützt auf Artikel 28, Artikel 32 Absatz 1, Artikel 41 Absatz 1, Artikel 85, Artikel 107 Absatz 2, Artikel 122 Absatz 1 und Artikel 125 ff. des Bundesgesetzes vom 29. September 2017 über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) ²⁾ , auf Antrag des Regierungsrates, <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	1 Allgemeine Bestimmungen			
	Art. 1 Gegenstand ¹ Dieses Gesetz regelt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben a die Zulässigkeit von Gross- und Klein- spielen, b die Bewilligung und Aufsicht von Klein- spielen,			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

²⁾ SR [935.51](#)

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	c die Abgaben auf Geldspielen, d die Mittelverwendung von Erträgen aus Geldspielen. ² Es gilt nicht für die Bereiche und Tätigkeiten gemäss Artikel 1 Absatz 2 und 3 BGS.			
	Art. 2 Begriffe ¹ Die Begriffe richten sich nach Artikel 3 BGS.			
	2 Grossspiele			
	Art. 3 Grundsatz ¹ Die Durchführung von Grossspielen ist im Rahmen des Bundesrechts zulässig.			
	Art. 4 Pflichten ¹ Die Betreiberinnen und Betreiber von Geschicklichkeitsspielautomaten sind verpflichtet, die Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 12 Absatz 1 über die Anzahl und Standorte der auf dem Kantonsgebiet aufgestellten und betriebenen Geschicklichkeitsspielautomaten zu informieren.			
	3 Kleinspiele			
	3.1 Zulässigkeit			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 5 Grundsatz ¹ Kleinlotterien, lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere sind im Rahmen des Bundesrechts und der Vorgaben dieses Gesetzes erlaubt.			
	Art. 6 Auslagerung an Dritte ¹ Kleinspiele können von Dritten organisiert oder durchgeführt werden, wenn diese gemeinnützige Zwecke verfolgen.			
	Art. 7 Altersgrenze ¹ Die Altersgrenze beträgt bei kleinen Pokerturnieren 18 Jahre.			
	3.2 Bewilligungs- und Meldepflicht			
	Art. 8 Grundsatz ¹ Die Durchführung von Kleinspielen ist unter Vorbehalt von Absatz 2 bewilligungspflichtig. ² Lottos und Tombolas sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen, wenn die Vorgaben gemäss Artikel 41 Absatz 2 und 3 BGS eingehalten werden. ³ Sie unterliegen einer Meldepflicht.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 9 Fehlender Rechtsanspruch ¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung für die Durchführung einer Kleinlotterie, die dem Kontingent gemäss Artikel 4 der Interkantonalen Vereinbarung vom 20. Mai 2019 betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020) ¹⁾ untersteht.			
	Art. 10 Bewilligungsbehörde und Meldestelle ¹ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion a ist gemäss Artikel 32 BGS Bewilligungsbehörde für Kleinspiele, b nimmt die Meldungen gemäss Artikel 8 Absatz 3 entgegen.			
	Art. 11 Verfahren ¹ Der Regierungsrat regelt das Bewilligungs- und Meldeverfahren durch Verordnung.			
	3.3 Aufsicht und Kontrolle			
	Art. 12 Aufsicht			

¹⁾ BSG ■■■

■ = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion beaufsichtigt die Durchführung der bewilligten Kleinspiele. ² Die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden üben die unmittelbare Kontrolle im Bereich der Kleinspiele aus. Sie melden der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion Feststellungen und Widerhandlungen. ³ Die Behörden gemäss Absatz 1 und 2 können den Veranstalterinnen und Veranstaltern von Kleinspielen Vorgaben machen und Massnahmen gemäss Artikel 40 Absatz 2 BGS sowie gemäss Artikel 13 ergreifen.			
	Art. 13 Kontrolle ¹ Die Behörden gemäss Artikel 12 können, soweit es zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben notwendig ist, jederzeit a Kontrollen auf den Grundstücken und in den Räumlichkeiten durchführen, die für die Durchführung von Kleinspielen bestimmt sind oder damit im Zusammenhang stehen, b die Identität der sich in den Räumlichkeiten befindenden Personen überprüfen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	² Die Kontrollen sind unter den zuständigen Behörden soweit wie möglich zu koordinieren.			
	Art. 14 Mitwirkungspflicht ¹ Die Veranstalterinnen und Veranstalter von Kleinspielen sind verpflichtet, die Behörden gemäss Artikel 12 bei Kontrollen soweit zumutbar zu unterstützen.			
	Art. 15 Kontingentsabtretung ¹ Die Sicherheitsdirektion kann ungenutzte Kontingenteile aus Kleinlotterien gemäss Artikel 4 IKV 2020 an einen anderen Vereinbarungskanton übertragen.			
	3.4 Sanktion			
	Art. 16 ¹ Die Sicherheitsdirektion kann einer Veranstalterin oder einem Veranstalter die Veranstaltung von Kleinspielen für ein bis drei Jahre untersagen, wenn a bei der Vorbereitung oder Durchführung eines Kleinspiels Vorschriften missachtet worden sind oder b vollstreckbaren Anordnungen der Aufsichtsbehörde nicht Folge geleistet worden ist.			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	² Sie kann die Veranstaltung von Kleinspielen für ein bis fünf Jahre untersagen, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter oder ihre oder seine Organe in den vergangenen drei Jahren vor Erlass der Sanktionsverfügung a wegen einer Widerhandlung gegen die Bestimmungen der Geldspielgesetzgebung des Bundes oder des Kantons bestraft worden sind oder b die Abgaben oder Gebühren gemäss der kantonalen Geldspielgesetzgebung nicht bezahlt haben. ³ In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.			
	4 Abgaben			
	4.1 Abgabepflichtige			
	Art. 17 Spielbanken ¹ Der Kanton erhebt eine Abgabe auf dem Bruttospielertrag der Spielbanken mit Konzession B gemäss Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b BGS (Spielbankenabgabe).			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	² Die Spielbankenabgabe beträgt 40 Prozent des Gesamtbetrags der dem Bund gemäss BGS auf dem Bruttospielertrag zustehenden Spielbankenabgabe und umfasst auch allfällige Nach- und Strafsteuern. ³ Abgabepflichtig ist die Betreiberin oder der Betreiber der Spielbank. ⁴ Der Regierungsrat regelt die Veranlagung und den Bezug der Spielbankenabgabe durch Verordnung, falls er diese Aufgaben nicht der eidgenössischen Spielbankenkommission überträgt.			
	Art. 18 Geschicklichkeitsspielautomaten ¹ Die Betreiberin oder der Betreiber hat für das Aufstellen und den Betrieb von Geschicklichkeitsspielautomaten für jedes einzelne Gerät eine jährliche Abgabe zu entrichten. ² Der Regierungsrat legt die Abgabe innerhalb folgender Bandbreite durch Verordnung fest: a für Geräte mit Geldgewinn oder geldwerten Vorteilen 250 bis 2500 Franken, b für Geräte mit geringem Einsatz und Sachgewinn 100 bis 1000 Franken.			
	Art. 19 Verhältnis zum Steuerrecht			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Die Besteuerung der Veranstalterinnen und Veranstalter von Kleinspielen gemäss den Bestimmungen der Steuergesetzgebung bleibt vorbehalten.			
	4.2 Zuständigkeit und Verfahren			
	Art. 20 ¹ Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeit und das Verfahren zur Abgabeerhebung durch Verordnung.			
	4.3 Gebühren			
	Art. 21 ¹ Der Regierungsrat regelt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und weitere Verwaltungshandlungen durch Verordnung. ² Die Gemeinden können für die ihnen obliegenden Aufgaben gemäss diesem Gesetz nach Massgabe der für sie geltenden Gebührenvorschriften Gebühren erheben.			
	4.4 Mittelverwendung			
	Art. 22 Verwendung der Abgabe auf Spielbanken			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Je 5 bis 20 Prozent der Spielbankenabgabe werden der Standortgemeinde und dem Fonds für Suchtprobleme gemäss Artikel 70 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)¹⁾ zugewiesen. ² Darüber hinaus besteht keine Zweckbindung bei der Mittelverwendung.			
	Art. 23 Verwendung der Abgaben auf Geschicklichkeitsspielautomaten ¹ Die Abgaben auf Geschicklichkeitsspielautomaten unterliegen keiner Zweckbindung.			
	5 Massnahmen gegen Spielsucht			
	Art. 24 ¹ Der Kanton setzt sich aktiv für die Bekämpfung von Spielsucht und exzessivem Geldspiel sowie deren negativen Begleiterscheinungen ein. ² Angebote und Projekte, die den Zielen gemäss Absatz 1 dienen, werden aus dem Fonds für Suchtprobleme finanziert. ³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.			

¹⁾ BSG [860.1](#)

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	6 Verwendung der Reingewinne aus Grossspielen			
	6.1 Grundsätze der Mittelverwendung			
	6.1.1 Geltungsbereich			
	Art. 25 ¹ Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für den Lotterie- und den Sportfonds gemäss Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a und b. ² Für den Kulturförderungsfonds gemäss Artikel 34 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG) ¹⁾ gelten sie nur, soweit dieses Gesetz dies ausdrücklich vorsieht oder das KKFG darauf verweist.			
	6.1.2 Einzelne Grundsätze			
	Art. 26 Gemeinnützigkeit			

¹⁾ BSG [423.11](#)

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten sind gemäss Artikel 125 Absatz 1 BGS für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport. Sie dienen nicht der Milderung der Notlage oder Bedürftigkeit Einzelner. ² Vorhaben sind gemeinnützig, wenn sie der Förderung des Gemeinwohls und nicht den persönlichen Interessen der Beteiligten dienen.			
	Art. 27 Kantonaler Bezug ¹ Beiträge werden in der Regel nur ausgerichtet a an Vorhaben im Kanton, b an andere Vorhaben, wenn sie für den Kanton von hoher Bedeutung sind. ² Bei kantonsübergreifenden Vorhaben ist eine angemessene Beteiligung der anderen Kantone erforderlich.			
	Art. 28 Bezug zum Berner Jura			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Beiträge, die aus dem Anteil finanziert werden, der gemäss Artikel 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutgesetz, SStG)¹⁾ dem Bernjurassischen Rat vorbehalten ist, werden in der Regel nur ausgerichtet a an Vorhaben im Berner Jura, b an andere Vorhaben, wenn sie für den Berner Jura von hoher Bedeutung sind. ² Bei kantonsübergreifenden Vorhaben ist eine angemessene Beteiligung der anderen Kantone erforderlich.			
	Art. 29 Politische und konfessionelle Neutralität ¹ Beitragsberechtigt sind ausschliesslich Vorhaben, die keine politischen oder konfessionellen Zwecke verfolgen.			
	Art. 30 Einmaligkeit der Beiträge ¹ Beiträge werden für einmalige Projekte gewährt. ² Nicht gewährt werden a wiederkehrende Beiträge,			

¹⁾ BSG [102.1](#)

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	b Beiträge an Betriebskosten, c Beiträge an den Unterhalt von Gebäuden und Anlagen. ³ Ausnahmen sind möglich, wenn a dieses oder ein anderes Gesetz dies vorsieht, b der Regierungsrat dies durch Verordnung vorsieht.			
	Art. 31 Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit ¹ Die Reingewinne gemäss Artikel 125 Absatz 1 BGS sind wirtschaftlich und langfristig wirksam einzusetzen.			
	Art. 32 Subsidiarität ¹ Die Ausrichtung eines Beitrags erfolgt subsidiär. ² Sie wird in der Regel von einer möglichst breit abgestützten Finanzierung und angemessenen Eigenleistungen abhängig gemacht. ³ Ein Beitrag ist auf höchstens 40 Prozent der gemäss Geldspielgesetzgebung relevanten Kosten des Vorhabens beschränkt. Der Regierungsrat kann durch Verordnung Ausnahmen vorsehen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 33 Rechtsgleiche Behandlung ¹ Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sind möglichst rechtsgleich zu behandeln.			
	Art. 34 Fehlender Rechtsanspruch ¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen aus dem Lotteriede- und dem Sportfonds.			
	Art. 35 Form der Beitragsausrichtung ¹ Beiträge aus dem Lotteriede- und dem Sportfonds werden ausschliesslich à fonds perdu geleistet. ² Die Gewährung von Darlehen ist nicht zulässig.			
	Art. 36 Mehrkosten ¹ Nachträgliche Mehrkosten werden nicht berücksichtigt.			
	Art. 37 Ausschluss öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen ¹ Die Verwendung der Reingewinne zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen ist ausgeschlossen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	² Sie ist zulässig für Vorhaben, die nach der Gesetzgebung aus ordentlichen Mitteln eines Gemeinwesens unterstützt werden können, soweit das Gesetz das Gemeinwesen nicht zur Übernahme der Kosten verpflichtet.			
	6.1.3 Ergänzende Bestimmungen			
	Art. 38 ¹ Der Regierungsrat kann nach vorgängiger Anhörung des Bernjurassischen Rates durch Verordnung ergänzende Bestimmungen über die Verwendung der Mittel aus dem Lotterie- und dem Sportfonds erlassen und insbesondere die Verwendungszwecke und die Grundsätze für die Ausrichtung von Beiträgen näher umschreiben.			
	6.1.4 Zuständigkeit und Verantwortlichkeit			
	Art. 39 ¹ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion a behandelt die Gesuche um Beiträge aus dem Lotterie- und dem Sportfonds,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	b sorgt für eine rechtmässige Verwendung der Mittel aus dem Lotterie- und dem Sportfonds.			
	6.2 Fondspeisung			
	Art. 40 Fondsstruktur und -speisung ¹ Die Mittelverwendung erfolgt über die folgenden Fonds: a Lotteriefonds, b Sportfonds, c Kulturförderungsfonds. ² Die dem Kanton zufließenden Reingewinne gemäss Artikel 125 Absatz 1 BGS fallen in den Lotteriefonds. ³ Aus dem Lotteriefonds werden der Sportfonds und der Kulturförderungsfonds gespeist. ⁴ Dem Lotterie- und dem Sportfonds dürfen keine ordentlichen Staatsmittel zugeführt werden.			
	Art. 41 Speisungshöhen ¹ Der Sportfonds wird mit maximal 35 Prozent der pro Jahr dem Kanton zufließenden Reingewinne gemäss Artikel 125 Absatz 1 BGS gespeist.			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	² Der Kulturförderungsfonds wird mit maximal 20 Prozent der pro Jahr dem Kanton zufließenden Reingewinne gemäss Artikel 125 Absatz 1 BGS gespeist. ³ Der Regierungsrat beschliesst jährlich über die Zuteilungen aus dem Lotteriefonds an diese Fonds und berücksichtigt dabei die vorhandenen Reserven der Fonds.			
	6.3 Zuwendungsbereiche und Abgrenzung			
	Art. 42 Verhältnis zu Kleinlotterien ¹ Für ein Vorhaben kann nicht gleichzeitig ein Beitrag aus dem Lotterie-, dem Sport- oder dem Kulturförderungsfonds gewährt und eine Kleinlotterie bewilligt werden.			
	Art. 43 Zuwendungsbereiche des Lotteriefonds ¹ Die Mittel des Lotteriefonds sind für folgende Bereiche zu verwenden: a Kultur, b Denkmalpflege, c Natur und Umweltschutz,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	d Katastrophenhilfe, <i>Rückweisung an Kommission</i> Amstutz (SVP): Neu: Entwicklungszusammenarbeit unter operativer Verantwortung gemeinnütziger Institutionen mit Sitz im Kanton Bern. e Gesellschaft, f gemeinnützige Grossprojekte mit erheblicher Bedeutung für den Kanton, g wiederkehrende Beiträge für Erhalt und Pflege von nationalen Baudenkmälern, h übrige gemeinnützige Vorhaben.	d Entwicklungszusammenarbeit und Katastrophenhilfe, (Antrag Regierungsrat I)	d Katastrophenhilfe,	Antrag Kommissionsmehrheit
	Art. 44 Zuwendungsbereiche des Sportfonds ¹ Die Mittel des Sportfonds sind für die Sportförderung in folgenden Bereichen zu verwenden: a Bau und Instandsetzung von Sportbauten und -anlagen, b Sportmaterial, c Vereins- und Verbandsförderung, d übrige Sportförderung.			
	Art. 45 Beitragsgrenzen			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Der Regierungsrat kann durch Verordnung für die einzelnen Zuwendungsbereiche prozentuale und betragsmässige Beitragsgrenzen festlegen.			
	6.4 Finanzrecht			
	Art. 46 Verhältnis zu anderen Erlassen ¹ Die Vorschriften der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen sind auf den Lotterie- und den Sportfonds nur soweit anwendbar, als dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen darauf verweisen. ² Gleiches gilt für die Gesetzgebung über die Staatsbeiträge.			
	Art. 47 Fondsverwaltung ¹ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion verwaltet den Lotterie- und den Sportfonds, unter Beachtung der Vorgabe gemäss Artikel 126 Absatz 1 BGS. ² Für den Lotterie- und den Sportfonds werden insbesondere von der Kantonsrechnung getrennte Rechnungen und Konti geführt. ³ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Anlage und Verwaltung des Lotterie- und des Sportfonds.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 48 Beitragsvoraussetzungen ¹ Jeder Beitrag aus dem Lotterie- und dem Sportfonds setzt Folgendes voraus: a eine Rechtsgrundlage, b hinreichende Fondsmittel, c einen Beschluss des finanzkompetenten Organs.			
	Art. 49 Finanzkompetenzen ¹ Die Finanzkompetenzen richten sich nach den Vorgaben der Kantonsverfassung (KV)¹⁾ und der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen, wenn der Regierungsrat durch Verordnung keine besonderen Finanzkompetenzen festlegt. ² Werden für ein Vorhaben sowohl ordentliche Staatsmittel als auch Mittel aus den Fonds gemäss Artikel 40 Absatz 1 beansprucht, sind die Ausgaben zusammenzuzählen und der finanzkompetenten Behörde in einer einheitlichen Vorlage zu unterbreiten, wenn sich die Ausgaben im Sinne der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen gegenseitig bedingen.			

¹⁾ BSG [101.1](#)

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 50 Verhältnis zum Sonderstatutgesetz ¹ Die Zuständigkeiten des Bernjurassischen Rates und des Rates für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne richten sich nach den Bestimmungen des SStG, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes vorsieht. <i>Rückweisung an Kommission</i> Riesen (PSA): Die Zuständigkeiten des Bernjurassischen Rates und des Rates für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne richten sich nach den Bestimmungen des SStG, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes vorsieht <u>gemäss den Bestimmungen des SStG bleiben vorbehalten.</u>	¹ Die Zuständigkeiten des Bernjurassischen Rates und des Rates für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne richten sich nach den Bestimmungen des SStG, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes vorsieht. (Antrag Regierungsrat I)		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	² Werden im Gesuchsverfahren die Anträge der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion nicht berücksichtigt, findet eine Aussprache zwischen der Sicherheitsdirektion und dem Bernjurassischen Rat statt. <i>Rückweisung an Kommission</i> Benoit (SVP): Streichen. glp (Mühlheim): ³ Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet der Regierungsrat über das Gesuch.	² Werden im Gesuchsverfahren die Anträge der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion nicht berücksichtigt, findet eine Aussprache zwischen der Sicherheitsdirektion und dem Bernjurassischen Rat statt. (Antrag Regierungsrat I)		Antrag Kommissionsmehrheit
	Art. 51 Jahresrechnungen ¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat spätestens im Juni des folgenden Jahres die Jahresrechnungen des Lotterie- und des Sportfonds zur Genehmigung. ² Die Jahresrechnungen enthalten a die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres, gegliedert nach Verwendungszwecken, b die Bestände der Fonds am Anfang und am Ende des Rechnungsjahres,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	c eine Aufstellung der am Ende des Rechnungsjahres zugesicherten, aber noch nicht ausbezahlten Beiträge, gliedert nach Verwendungszwecken.			
	Art. 52 Finanzaufsicht ¹ Die Finanzkontrolle überprüft die Verwendung der Gelder aus dem Lotterie- und dem Sportfonds nach den Vorschriften der Gesetzgebung über die Finanzaufsicht.			
	Art. 53 Gebührenfreiheit ¹ Für die Behandlung von Gesuchen um Beiträge aus dem Lotterie- und dem Sportfonds werden keine Gebühren erhoben.			
	6.5 Verfahren			
	Art. 54 Gesuch ¹ Beiträge aus dem Lotterie- und dem Sportfonds werden nur auf Gesuch hin gewährt. ² Auf Gesuche, die gestellt werden, nachdem das zu unterstützende Vorhaben bereits in Angriff genommen worden ist, wird nicht eingetreten. Der Regierungsrat kann durch Verordnung Ausnahmen vorsehen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 55 Mitwirkungspflicht ¹ Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sowie die Beitragsempfängerinnen und -empfänger haben bei Sachverhaltsabklärungen und Kontrollen der Aufsichtsbehörde mitzuwirken.			
	Art. 56 Beschlussfassung ¹ Die Sicherheitsdirektion beschliesst über die Ablehnung von Gesuchen und im Rahmen ihrer Finanzkompetenz über die Bewilligung von Beiträgen. ² Nimmt sie einen Beitrag in Aussicht, für den ihr die Finanzkompetenz fehlt, leitet sie das Gesuch an das finanzkompetente Organ weiter. ³ Die Zuständigkeiten des Bernjurassischen Rates und des Rates für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne gemäss den Bestimmungen des SStG bleiben vorbehalten.			
	Art. 57 Zusicherung von Beiträgen ¹ Beiträge können nur durch das finanzkompetente Organ verbindlich zugesichert werden.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	² Zusicherungen von Beiträgen sind zu befristen. Sie können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.			
	Art. 58 Auszahlung ¹ Die Auszahlung eines Beitrags erfolgt erst, wenn die Zustimmung des finanzkompetenten Organs vorliegt und die Finanzierung des Vorhabens nachweislich gesichert ist.			
	Art. 59 Rückerstattung ¹ Werden Auflagen oder Bedingungen verletzt oder subventionierte Anlagen zweckentfremdet, ist der Beitrag samt Zinsen dem betreffenden Fonds ganz oder teilweise zurückzuerstatten. ² Die Rückerstattung wird durch die Sicherheitsdirektion verfügt. ³ Diese hört vorgängig den Bernjurassischen Rat an, wenn es sich um einen von ihm ausgerichteten Beitrag handelt.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	⁴ Die Rückerstattungspflicht erlischt, wenn die Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 69 Absatz 1 nicht innert eines Jahres nach Bekanntwerden der Verfehlungen gemäss Absatz 1 eine Rückerstattung bei der Beitragsempfängerin oder beim Beitragsempfänger anmeldet, spätestens aber zehn Jahre nach vollständig erfolgter Beitragsauszahlung.			
	6.6 Wiederkehrende Beiträge			
	Art. 60 Grundsätze ¹ Wiederkehrende Beiträge können aus dem Lotteriefonds für Erhalt und Pflege von einzelnen für den Kanton herausragenden Baudenkmälern gewährt werden. ² Beitragsberechtigt sind juristische Personen mit Sitz im Kanton, die ausschliesslich gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verfolgen. ³ Der Hauptzweck der juristischen Person sind Erhalt und Pflege des Baudenkmals, das im Schweizerischen Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung als von nationaler Bedeutung eingestuft ist.			
	Art. 61 Herausragende Baudenkmäler			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Die Beurteilung, ob die Baudenkmäler für den Kanton herausragend sind, erfolgt insbesondere a in geschichtlicher und baulicher Hinsicht sowie b in der öffentlichen Wahrnehmung als Wahrzeichen der Region. ² Herausragende Baudenkmäler sind insbesondere Schlösser und das Berner Münster.			
	Art. 62 Subsidiarität ¹ Beiträge werden gewährt an die Kosten von Erhalt und Pflege der Baudenkmäler, soweit die finanzielle Notwendigkeit ausgewiesen ist.			
	Art. 63 Öffentliche Zugänglichkeit ¹ Der Zugang der Öffentlichkeit zu den Baudenkmälern muss hinreichend gewährleistet sein.			
	Art. 64 Begrenzung der Beitragsempfängerinnen und -empfänger ¹ Der Regierungsrat kann den Kreis der Beitragsempfängerinnen und -empfänger durch Verordnung begrenzen und ergänzende Kriterien für die Beitragsberechtigung festlegen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 65 Mittelbegrenzung ¹ Pro Jahr stehen maximal zehn Prozent der dem Kanton zustehenden Reinertragsanteile gemäss Artikel 125 Absatz 1 BGS für wiederkehrende Beiträge zur Verfügung.			
	Art. 66 Finanzkompetenzen ¹ Artikel 19 SStG kommt im Bereich der wiederkehrenden Beiträge nicht zur Anwendung.			
	Art. 67 Leistungsvereinbarungen ¹ Die Sicherheitsdirektion schliesst mit den beitragsberechtigten juristischen Personen Leistungsvereinbarungen ab. ² In der Regel werden die wiederkehrenden Beiträge für eine mehrjährige Leistungsperiode gewährt. ³ Fallen die Reingewinne gemäss Artikel 125 Absatz 1 BGS im Verlauf einer Leistungsperiode deutlich tiefer aus als in den Vorjahren, kann die Sicherheitsdirektion die wiederkehrenden Beiträge nach vorgängiger Ankündigung linear kürzen.			
	6.7 Aufsicht, Kontrolle und Information			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 68 Aufsicht ¹ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion beaufsichtigt die Verwendung der Fondsmittel durch die Beitragsempfängerinnen und -empfänger.			
	Art. 69 Kontrolle ¹ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion kann im Rahmen der Aufsicht und soweit es zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben notwendig ist, jederzeit a von Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern sowie Beitragsempfängerinnen und -empfängern Unterlagen verlangen, b Kontrollen auf den Grundstücken und in den Räumlichkeiten durchführen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen.			
	Art. 70 Information ¹ Die zuständigen Stellen der Sicherheitsdirektion und der Bildungs- und Kulturdirektion orientieren die Öffentlichkeit periodisch über die Verwendung der Mittel aus den Fonds gemäss Artikel 40 Absatz 1.			
	7 Datenschutz			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 71 Datenbearbeitung ¹ Die zum Vollzug der eidgenössischen und der kantonalen Geldspielgesetzgebung zuständigen Behörden des Kantons und der Gemeinden dürfen Personendaten bearbeiten, soweit dies der Erfüllung ihrer Aufgaben dient. ² Besonders schützenswerte Personendaten über Gesundheit, Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorglichen Betreuung, polizeiliche Ermittlungen, Strafverfahren und Strafen oder Massnahmen dürfen sie bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erforderlich ist.			
	Art. 72 Datenbekanntgabe ¹ Die zum Vollzug der eidgenössischen und der kantonalen Geldspielgesetzgebung zuständigen Behörden des Kantons und der Gemeinden dürfen unter den Voraussetzungen gemäss Artikel 71 Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, untereinander austauschen und bekannt geben. ² Die Bekanntgabe von Personendaten ist unter den Voraussetzungen gemäss Artikel 71 zudem zulässig an a die zuständigen Behörden des Bundes,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	b die interkantonale Aufsichtsbehörde im Geldspielbereich, c die zuständigen Behörden anderer Kantone, d die Steuerverwaltung, e die Kantonspolizei, f die zuständigen Stellen der Gemeinden, g Private.			
	Art. 73 Meldungen an die Aufsichtsbehörde ¹ Die Behörden von Kanton und Gemeinden lassen der Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 12 Absatz 1 unter Vorbehalt besonderer gesetzlicher Geheimhaltungspflichten unaufgefordert Informationen betreffend Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes zukommen.			
	Art. 74 Elektronisches Abrufverfahren ¹ Die Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 12 Absatz 1 kann der kantonalen Steuerverwaltung gemäss Artikel 71 bearbeitete Personendaten im elektronischen Abrufverfahren zugänglich machen, soweit die Daten für die kantonale Steuerverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	8 Strafbestimmungen			
	Art. 75 ¹ Wer gegen die Bestimmungen gemäss Artikel 4, 6, 7, 14 und 55 verstösst, wird mit einer Busse bis 5000 Franken bestraft. ² Die gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe a, e und g BGS sowie das vorliegende Gesetz ausgefallten Strafurteile sind der Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 12 Absatz 1 mitzuteilen. ³ Ist die Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder einer Kommanditgesellschaft begangen worden, haftet diese solidarisch für Bussen, Kosten und Abgaben. Im Strafverfahren stehen ihr die Rechte einer Partei zu.			
	9 Vollzug und Rechtspflege			
	Art. 76 Ausführungsbestimmungen ¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen, namentlich a zum Bewilligungs- und Meldeverfahren für Kleinspiele,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	b zur Höhe der Abgaben im Geldspielbereich, c zur Mittelverwendung. ² Er kann die Befugnis zur Regelung von Einzelheiten wie Terminen zur Gesuchseinreichung und -behandlung sowie zur Festlegung der einzelnen Kriterien für die Beitragsbemessung und die Abrechnung an die Sicherheitsdirektion übertragen. ³ Er bzw. die Sicherheitsdirektion hört in Fällen gemäss Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 vorgängig den Bernjurassischen Rat an.			
	Art. 77 Rechtspflege ¹ Für den Rechtsschutz gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung vorsieht. ² Gegen Verfügungen der Aufsichtsbehörden gemäss Artikel 12 Absatz 2 kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der Sicherheitsdirektion erhoben werden. ³ Beschwerden gegen Massnahmen gemäss Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe b und c BGS haben keine aufschiebende Wirkung.			

¹⁾ BSG [155.21](#)

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	10 Übergangs- und Schlussbestimmungen			
	Art. 78 Übergangsbestimmungen ¹ Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängigen erstinstanzlichen Gesuchsverfahren werden nach neuem Recht beurteilt. ² Nach bisherigem Recht beschlossene Beitragszusicherungen bleiben gültig. ³ Die Rückerstattung von Mitteln aus dem Lotterie- und dem Sportfonds richtet sich nach neuem Recht.			
	Art. 79 Änderung von Erlassen ¹ Folgende Erlasse werden geändert: a Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutgesetz, SStG)¹⁾, b Kantonales Kulturförderungsgesetz vom 12. Juni 2012 (KKFG)²⁾,			

¹⁾ BSG [102.1](#)

²⁾ BSG [423.11](#)

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	c Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)¹, d Gesetz vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG)², e Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG)³.			
	Art. 80 Aufhebung eines Erlasses ¹ Das Lotteriegesetz vom 4. Mai 1993 (LotG; BSG 935.52) wird aufgehoben.			
	Art. 81 Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.			
	II.			
	1. Der Erlass 102.1 Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel vom 13.09.2004 (Sonderstatutgesetz, SStG) (Stand 01.06.2014) wird wie folgt geändert:			

¹⁾ BSG [860.1](#)

²⁾ BSG [930.1](#)

³⁾ BSG [935.11](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 19 Umfang der Befugnisse ¹ Der Bernjurassische Rat verfügt an Stelle der Polizei- und Militärdirektion bei aus dem Berner Jura stammenden Gesuchen um Staatsbeiträge aus dem Lotteriefonds oder aus dem Sportfonds. ² Übersteigt die Höhe des in Aussicht gestellten Beitrags die Ausgabenbefugnis der Direktion, leitet der Bernjurassische Rat das Geschäft mit einem allfälligen Antrag zuhanden der zuständigen Behörde an sie weiter.	¹ Der Bernjurassische Rat verfügt an Stelle der Polizei- und Militärdirektion <u>Sicherheitsdirektion</u> bei aus dem Berner Jura stammenden Gesuchen um Staatsbeiträge aus dem Lotteriefonds oder aus dem Sportfonds. ^{1a} Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Artikel 50 Absatz 2 und Artikel 66 Absatz 1 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom ■■■ (KGSG)¹.			
Art. 20 Finanzrahmen ¹ Dem Bernjurassischen Rat stehen jährlich ein Teil der Einnahmen des Lotteriefonds sowie ein Teil der Einnahmen des Sportfonds, die jeweils dem Bevölkerungsanteil des Berner Juras an der gesamten Kantonsbevölkerung entsprechen, zur Verfügung.				

¹⁾ BSG ■■■

■ = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	^{1a} Der Bernjurassische Rat entscheidet jährlich und nach seinem Ermessen über die Höhe der Zuweisungen in den Lotteriefonds und den Sportfonds. Er richtet sich dabei nach Artikel 41 Absatz 1 KGSG und hört vorgängig die Sicherheitsdirektion an. ² Staatsbeiträge im Sinne von Artikel 19 werden den Anteilen entnommen, die dem Bernjurassischen Rat gemäss Absatz 1 zugeteilt sind, ausser wenn sie auf Grund ihrer Höhe in die Ausgabenbefugnis des Grossen Rates fallen.			
	2. Der Erlass 423.11 Kantonales Kulturförderungsgesetz vom 12.06.2012 (KKFG) (Stand 01.01.2013) wird wie folgt geändert:			
Art. 33 Mittel ¹ Die Aufgaben des Kantons nach diesem Gesetz werden finanziert a mit den mit dem Voranschlag bewilligten allgemeinen Mitteln für die Kulturförderung sowie b aus dem Lotteriefonds gemäss Lotteriegesetzgebung und dem Kulturförderungsfonds.	b aus dem Lotteriefonds gemäss Lotteriegesetzgebung <u>Geldspielgesetzgebung</u> und dem Kulturförderungsfonds.			
Art. 34 Kulturförderungsfonds				

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die Erziehungsdirektion führt den Kulturförderungsfonds. ² Der Kulturförderungsfonds wird geöffnet a durch Zuwendungen aus dem Lotteriefonds nach Massgabe der Lotteriesetzgebung und b durch allgemeine, mit dem Voranschlag bewilligte Mittel für die Kulturförderung. ³ Der Regierungsrat beschliesst jährlich nach Vorliegen des Voranschlags, welche der damit bewilligten Mittel in den Kulturförderungsfonds eingelegt werden. ⁴ Die Mittel des Kulturförderungsfonds werden verwendet für Beiträge und andere Massnahmen nach diesem Gesetz, sofern es sich nicht um Betriebsbeiträge an bedeutende Kulturinstitutionen handelt. ⁵ Die Verzinsung, die Rechnungsablage und die Finanzaufsicht richten sich sinngemäss nach der Lotteriesetzgebung.	a durch Zuwendungen aus dem Lotteriefonds nach Massgabe der Lotteriesetzgebung <u>Geldspielgesetzgebung</u> und ⁵ Die Verzinsung, die Rechnungsablage und die Finanzaufsicht richten sich sinngemäss nach der Lotteriesetzgebung <u>Geldspielgesetzgebung</u>.			
	3. Der Erlass 860.1 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 11.06.2001 (Sozialhilfegesetz, SHG) (Stand 01.01.2017) wird			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	wie folgt geändert:			
Art. 70 2. Fonds für Suchtprobleme ¹ Unter der Bezeichnung «Fonds für Suchtprobleme» besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne von Artikel 10 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987 (FHG) ¹⁾ . ² Der Fonds wird geöfnet aus dem Anteil des Kantons am Reinertrag der Eidgenössischen Alkoholverwaltung, aus der Alkoholabgabe gemäss Artikel 41 Absatz 1 des Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 (GGG) ²⁾ und aus der Spielbankenabgabe gemäss Artikel 24a Absatz 5 des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG) ³⁾ . Dem Fonds können von Dritten weitere Mittel zugewiesen werden. ³ Die Mittel des Fonds werden zur Finanzierung von Massnahmen und Einrichtungen der allgemeinen Gesundheitsförderung, der Suchtprävention und der Suchthilfe verwendet.	² Der Fonds wird geöfnet aus dem Anteil des Kantons am Reinertrag der Eidgenössischen Alkoholverwaltung, aus der Alkoholabgabe gemäss Artikel 41 Absatz 1 des Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 (GGG) ⁴⁾ und aus der Spielbankenabgabe gemäss Artikel 24a Absatz 5 1 des Gesetzes Kantonalen Geldspielgesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG) ⁵⁾ 1992 über Handel und Gewerbe (HGG). Dem Fonds können von Dritten weitere Mittel zugewiesen werden.			
	4.			

¹⁾ Aufgehoben durch G vom 26. 3. 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen, BSG 620.0

²⁾ BSG 935.1

³⁾ BSG 930.1

⁴⁾ BSG 935.11

⁵⁾ BSG ■■■

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Der Erlass 930.1 Gesetz über Handel und Gewerbe vom 04.11.1992 (HGG) (Stand 01.01.2019) wird wie folgt geändert:			
Art. 1 ¹ Dieses Gesetz regelt die Grundsätze für Handel und Gewerbe sowie für die Erhebung einer kantonalen Bruttospielertragsabgabe für Kursäle. ² Ihm unterstehen selbständige dauernde oder gelegentliche privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeiten mit Einschluss der gewerblichen Betriebe von öffentlichrechtlichen Körperschaften. ³ Das Bundesrecht sowie kantonale Erlasse über einzelne Gewerbe und Berufe bleiben vorbehalten.	¹ Dieses Gesetz regelt die Grundsätze für Handel und Gewerbe sowie für die Erhebung einer kantonalen Bruttospielertragsabgabe für Kursäle. ² Ihm unterstehen selbständige dauernde oder gelegentliche privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeiten mit Einschluss der gewerblichen Betriebe von öffentlichrechtlichen Körperschaften. <i>[FR: unverändert]</i>			
Art. 2 Grundsatz ¹ Gewerbliche Tätigkeiten können grundsätzlich ohne Einschränkungen ausgeübt werden. ² Einschränkungen gewerblicher Tätigkeiten gestützt auf dieses Gesetz sind nur zulässig, wenn sie	<i>Titel entfernt.</i>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a dem Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit, Sicherheit oder dem Schutz des Publikums vor unlauterem Geschäftsgebaren dienen, b verhältnismässig sind und c den Grundsatz der Rechtsgleichheit beachten.				
Art. 3 Bewilligungspflicht ¹ Bewilligungspflichtig sind a ... b das Halten und Führen von Taxis, c ... d der Betrieb von Geschicklichkeitsspielautomaten gemäss der eidgenössischen Spielbankengesetzgebung und von Unterhaltungsautomaten, e ... f ... g ... h ...	d <i>Aufgehoben.</i>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
i das Gewähren und Vermitteln von Konsumkrediten, soweit dies das KKG vorsieht, k der Betrieb des Pfandleihgewerbes. ² Für das Halten und Führen von Taxis sind nur Einheitsbewilligungen zulässig.				
6a Anteil an der eidgenössischen Spielbankenabgabe	6a Aufgehoben.			
Art. 24a ¹ Der Kanton erhebt eine Abgabe auf dem Bruttospielertrag der Glücksspiele und Glückspielautomaten der Kursäle im Sinne der eidgenössischen Spielbankengesetzgebung. ² Die Abgabe beträgt 40 Prozent des Gesamtbetrages der dem Bund gemäss Spielbankengesetz auf dem Bruttospielertrag zustehenden Spielbankenabgabe. ³ Abgabepflichtig ist die Betreiberin oder der Betreiber der Spielbank. ⁴ Der Regierungsrat regelt Veranlagung und Bezug der kantonalen Abgabe durch Verordnung, falls dies nicht der eidgenössischen Spielbankenkommmission übertragen wird.	Art. 24a Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
⁵ Von der Kantonsabgabe werden zugewiesen a der Standortgemeinde 10 bis 20 Prozent, b dem Fonds für Suchtprobleme der Gesundheits- und Fürsorgedirektion höchstens 20 Prozent.				
Art. 28 Gebühren und Abgaben ¹ Die kantonalen Amtsstellen erheben für Bewilligungen und besondere Dienstleistungen nach diesem Gesetz kostendeckende Gebühren. ² Die Gemeinden sind berechtigt, für Bewilligungen und besondere Dienstleistungen nach diesem Gesetz Gebühren zu erheben, sofern a es im kantonalen Recht ausdrücklich vorgesehen ist oder b sie dies in einem Reglement vorgesehen haben. ³ Für jeden bewilligungspflichtigen Automaten erhebt die Bewilligungsbehörde bei der Bewilligungsinhaberin oder dem Bewilligungsinhaber eine jährliche Abgabe. ⁴ Die Abgabe beträgt für	Art. 28 Gebühren und Abgaben ³ <i>Aufgehoben.</i> ⁴ <i>Aufgehoben.</i>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a Unterhaltungsautomaten: CHF 250 bis 1000 b Geschicklichkeitsspielautomaten mit Jetongewinn: CHF 250 bis 1000 c Geschicklichkeitsspielautomaten mit Geldgewinn: CHF 1000 bis 7000				
	5. Der Erlass 935.11 Gastgewerbegesetz vom 11.11.1993 (GGG) (Stand 01.05.2019) wird wie folgt geändert:			
Art. 17 Spiele ¹ Spiele um Geld oder Geldeswert, bei denen der Gewinn bloss vom Zufall abhängt (Glücksspiele), sind in Gastgewerbebetrieben verboten. ² Die Lotteriegesetzgebung bleibt vorbehalten. ³ Kursäle bedürfen zusätzlich zur Betriebsbewilligung einer Spielkonzession gemäss Artikel 35 der Bundesverfassung.	Art. 17 <u>SpieleGeldspiele</u> ¹ Spiele um Geld oder Geldeswert, bei denen der Gewinn bloss vom Zufall abhängt (Glücksspiele), sind in Gastgewerbebetrieben verboten <u>sind Geldspiele in Gastgewerbebetrieben</u> verboten <u>richten sich nach der Geldspielgesetzgebung des Bundes und des Kantons.</u> ² <i>Aufgehoben.</i> ³ <i>Aufgehoben.</i>			
	III.			
	Der Erlass 935.52 Lotteriegesetz vom 04.05.1993 (LotG) (Stand 01.01.2013)			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regie- rungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	wird aufgehoben.			
	IV.			
	Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.			
	Bern, 11. März 2020 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Zaugg-Graf Der Generalsekretär: Trees	Bern, 27. April 2020 Im Namen der Kommission Der Präsident: Moser		Bern, 6. Mai 2020 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Ammann Der Staatsschreiber: Auer